

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Finn-Ole Ritter,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Gabi Dobusch, Ksenija Bekeris,
Dirk Kienscherf, Dr. Martin Schäfer (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dietrich Wersich, Dr. Roland Heintze, Hans-Detlef Roock,
Birgit Stöver, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dr. Eva Gümbel, Farid Müller, Dr. Till Steffen,
Dr. Anjes Tjarks, Jens Kerstan (GRÜNE) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch,
Tim Golke, Cansu Özdemir (DIE LINKE) und Fraktion**

**Betr.: Hamburgisches Abgeordnetengesetz – Beginn der Altersentschädigung
der Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte anpassen**

Die fünf antragstellenden Bürgerschaftsfraktionen sind übereingekommen, dass angesichts der demografischen Entwicklung und der bundesweiten Veränderungen der Alterssicherungssysteme auch die politische Leitungsebene dieser Stadt – nach dem Senat auch die Abgeordneten der Bürgerschaft – hierzu einen Beitrag leisten.

Dieses ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit. Ein Altersentschädigungsanspruch für Abgeordnete ab 65 ist in Zeiten von Rente mit 67 nicht mehr vermittelbar. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes, die der 2013 erfolgten Änderung für die Senatorinnen und Senatoren der Freien und Hansestadt Hamburg entspricht (Drs. 20/6640), soll sichergestellt werden, dass die geltende Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg zukünftig automatisch auch für die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft gilt.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das nachfolgende Gesetz beschließen:

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgisches Abgeordnetengesetzes

Vom ...

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 01. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Erreichen der für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Regelaltersgrenze eine Altersentschädigung, sofern es der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat.“

2. Hinter § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Übergangsregelung zu der ab (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geänderten Altersgrenze für den Bezug der Altersentschädigung

Für Mitglieder, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits einer Bürgerschaft angehört haben, findet § 11 Absatz 1 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Es findet nur Anwendung auf Mitglieder, die in der 21. oder einer folgenden Wahlperiode erstmals in die Bürgerschaft gewählt werden.

Begründung:

Zu § 1 Ziffer 1

§ 11 Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Mitglieder, nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft, eine Altersentschädigung erhalten. Die Altersgrenze wird, entsprechend der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung, um zwei Jahre, auf 67 Jahre angehoben.

Mit der Neuregelung wird die Altersgrenze für den Bezug der Altersentschädigung – derzeit liegt sie bei 65 Jahren – der gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg und der gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 1 Senatsgesetz für Senatorinnen und Senatoren der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden abgestuften Altersgrenze angepasst. Diese liegt in Zukunft, je nach Geburtsjahr des Mitgliedes, bei 65 – 67 Jahren. Der Anspruch auf Entschädigung ruht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu § 1 Ziffer 2

Der neu eingefügte § 29a enthält die Übergangsbestimmung für die Anwendung des mit diesem Gesetz geänderten § 11 Absatz 1.

Die Übergangsbestimmung dient dem Interesse des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes. Die mit diesem Gesetz geänderte Altersgrenze für den Bezug der Altersentschädigung in § 11 Absatz 1 gilt daher erst für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in die Bürgerschaft gewählte Mitglieder. Für Mitglieder, die bereits einmal in die Bürgerschaft gewählt wurden, gilt die bisherige Regelung fort.

Zu § 2

Aus dem Grund des Vertrauensschutzes ist auch das Inkrafttreten dieses Gesetzes erst für die 21. Wahlperiode vorgesehen. Das Gesetz findet damit erst Anwendung auf Mitglieder, die in der 21. oder einer folgenden Wahlperiode erstmals in die Bürgerschaft gewählt werden.